



Abnahmeprotokoll für Pflichtschutzräume

Adresse der Bauherrschaft

Name, Vorname: _____
Strasse, Nr.: _____
Postfach: _____
PLZ, Ort: _____

Adresse des Schutzraums

Strasse und Hausnummer: _____

Anzahl und Bezeichnungen der TC-Sortimente für:
TC 8: _____ TC 15: _____ TC 30: _____
Anzahl Liegestellen: _____

Anzahl und Typenbezeichnung der VA:
VA 40: _____ VA 75: _____ VA 150: _____
Fassungsvermögen: _____ Schutzplätze

Gebäudeart (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} ZSV)

Wohnhaus Alters- und Pflegeheim Spital Oe SR Anbau Aufbau Umbau Nutzungsänderung

Nähere Bezeichnung: _____

Abnahme des Schutzraumes

Die Abnahme des Schutzraumes wurde gemäss der Checkliste der Fachstelle Schutzbau durchgeführt. Anwesende Personen:
Bauherrschaft _____ Projektverfasser _____ Lüftungsfirma _____

Bemerkungen, Mängel

Verfügung

Die aufgeführten Mängel sind bis am _____ zu beheben. Die Fertigstellung ist dem Kontrollorgan für die Schutzbau-ten von der Bauherrschaft oder dessen Vertreter schriftlich zu bestätigen.

Datum _____

Stempel, Unterschrift

Bestätigung der Bauherrschaft

Die beanstandeten Mängel sind behoben.

Datum _____

Unterschrift der Bauherrschaft

Schlussabnahme

Der Schutzraum ist in Ordnung.

Datum _____

Stempel, Unterschrift

Die Nachkontrolle wurde am _____ durchgeführt.

Auszüge aus:

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

(Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

vom 20. Dezember 2019

Art. 74 Ersatzvornahme

Setzt ein Eigentümer oder eine Eigentümerin oder ein Besitzer oder eine Besitzerin einer Schutzbauten die vorgeschriebenen Massnahmen nicht um, so sind diese von der zuständigen Behörde des Bundes oder des Kantons anzuordnen und wenn nötig auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin oder des Besitzers oder der Besitzerin umzusetzen.

Verordnung über den Zivilschutz

(Zivilschutzverordnung, ZSV)

vom 11. November 2020 (Stand am 1. Januar 2026)

Art. 73 Ausrüstung der Schutzräume

¹ Die Eigentümer und Eigentümerinnen haben ihre Schutzräume mit dem für einen längeren Schutzraumaufenthalt erforderlichen Material auszurüsten.

² Schutzräume, die vor dem 1. Januar 1987 erstellt wurden und den Mindestanforderungen entsprechen, müssen erst auf Anordnung des Bundesrats ausgerüstet werden.

Art. 80 Schlusskontrollen

Die Kantone regeln die Schlusskontrollen für neue und erneuerte Schutzräume.

Art. 106 Zivilschutzfremde Nutzung von Schutzbauten

¹ Schutzbauten dürfen nur so weit zivilschutzfremd genutzt werden, als sie innerhalb von fünf Tagen nach einem Entscheid zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt betriebs- und einsatzbereit gemacht werden können. Die zivilschutzfremde Nutzung darf die Durchführung der periodischen Kontrollen nicht beeinträchtigen.

² Zivilschutzfremde Nutzungen von Schutzanlagen und öffentlichen Schutzräumen müssen den zuständigen Behörden zur Bewilligung vorgelegt werden, wenn bauliche Anpassungen und Veränderungen an der Struktur und an den technischen Schutzbau systemen vorgenommen werden sollen.

Kantonale Zivilschutzverordnung (KZV)

(vom 17. September 2008)

S 26. Abnahme

¹ Das Kontrollorgan führt die Abnahme innert zweier Monate nach Meldung der Fertigstellung des Schutzraumes durch die Projektverfasserin oder den Projektverfasser, spätestens aber nach Erteilung der Bezugsbewilligung des Gebäudes durch.

² Die Frist für eine Mängelbehebung beträgt 90 Tage. Die Nachkontrolle und die Schlussabnahme erfolgen spätestens sechs Monate nach der Abnahme.